

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM
2021-2027

Themenübergreifender Projektaufruf 2025

Abgedeckter Zeitraum: vom 12. Juni bis 17. Oktober 2025 (12.00 Uhr
Straßburger Uhrzeit)

Das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum am Oberrhein zu unterstützen. Dazu fördert es aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Projekte, die der Umsetzung der Strategie des Programms Interreg 2021-2027 dienen, die insgesamt dreizehn spezifische Ziele umfasst.

1. Kontext des vorliegenden Projektaufrufs

Am 29. April 2022 wurde das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 von der Europäischen Kommission genehmigt. Für die neue Förderperiode stehen zwischen Mai 2022 und Juni 2029 für die Finanzierung grenzüberschreitender Projekte am Oberrhein in verschiedenen Interventionsbereichen insgesamt mehr als 116 Mio. € zur Verfügung.

Während sich die Mittelbindungsrate auf 59,3 % beläuft und sich aktuell noch zahlreiche Projektideen beim Gemeinsamen Sekretariat in der Prüfung befinden, hat der Begleitausschuss beschlossen, im Rahmen der Förderperiode 2021-2027 einen letzten Projektaufruf zu starten. Mit diesem Projektaufruf wird es möglich sein:

- die letzten verfügbaren Mittel für die Prioritäten A, C, D und E zu binden;
- über eine Warteliste mit Projektideen zu verfügen, die reaktiviert werden können, wenn sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sollten.

Dieser Projektaufruf stellt somit die letzte Gelegenheit dar, im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 Mittel zu erhalten.

2. Priorität und Ziel, die Gegenstand des Projektaufrufs sind

2.1 Liste der Themenbereiche des Interreg-Programms, für die der Projektaufruf durchgeführt wird

Klimawandel	Künstliche Intelligenz, Digitalisierung
Biodiversität	Arbeitsmarkt
Energiewende	Bildung
Risikomanagement	Gesundheit
Kreislaufwirtschaft	Verwaltungskooperation
Land- und Weinbauwirtschaft	Kooperation zwischen den Bürgern
Tourismus	Jugend
Kultur	Sport
KMU	Soziale Innovation

Die Projektideen müssen zwingend in einem der vorstehend aufgeführten Themenbereiche angesiedelt sein, um für eine Förderung infrage zu kommen.

Die Themenbereiche „Forschung und Innovation“ und „Mobilität“ werden von diesem Projektaufruf nicht abgedeckt. Projektideen aus dem Themenbereich „Mobilität“ können im Rahmen des fortlaufenden Projektaufrufs 2025 eingereicht werden.

2.2 Liste der spezifischen Ziele des Interreg-Programms, für die der Projektaufruf durchgeführt wird

Der vorliegende Projektaufruf ist sehr breit angelegt und deckt fast alle spezifischen Ziele des Programms ab, mit Ausnahme der Priorität B „Mobilität“ und des spezifischen Ziels D.1 zu den Forschungs- und Innovationskapazitäten.

Von diesem Projektaufruf abgedeckt werden die folgenden spezifischen Ziele:



Priorität	Spezifisches Ziel	Titel des spezifischen Ziels	Grenzüberschreitende Entwicklungen
A	A1	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Anpassung der Ökosysteme und ihrer Bestandteile (Luft, Wälder, Wasser usw.) an den Klimawandel und ihrer diesbezüglichen Resilienz • Prävention im Zusammenhang mit den Klima- und Umweltrisiken sowie natürlichen und Risiken, die sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Menschen ergeben • Förderung der Prävention und des gemeinsamen Katastrophenmanagements • Verbesserung der Klimabilanz in allen Wirtschaftssektoren durch die Unterstützung innovativer Wirtschaftsmodelle wie der Green Economy und der Kreislaufwirtschaft sowie die Förderung nachhaltiger Wirtschaftszweige wie etwa der nachhaltigen Landwirtschaft • Abfederung des Klimawandels durch die Reduzierung der Energieabhängigkeit, insbesondere durch die Förderung erneuerbarer Energie und der Energieeffizienz
A	A2	Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Entwicklung und der Einrichtung von intelligenten Energiesystemen und -netzen, insbesondere für die Stromversorgung (Smart Grids) • Ausbau der Energiespeicherkapazitäten, insbesondere in Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (wie der Biomasse und der Photovoltaik) und durch die Förderung innovativer Speicherformen wie z.B. mittels Wasserstoffs, die Flüssigluft-Energiespeicherung und die Stromspeicherung in Batterien
A	A3	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Schutzes und/oder der Wiederansiedlung gefährdeter oder zurückgehender Arten, einschließlich des Tierwohls



		städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none">• Förderung des Erhalts und/oder der Renaturierung von natürlichen Lebensräumen (Wald- und Feuchtgebiete, Grasland), darunter insbesondere Schutzgebiete sowie die Rheinauen• Schutz und Verbesserung der Qualität der Ökosysteme (Grundwasser, Oberflächengewässer, Luft, Böden)• Besserer Schutz und stärkerer Ausbau der ökologischen Durchgängigkeit• Sparsamer Umgang mit Flächen durch vermehrte Umnutzung von Böden und insbesondere Industriebrachen• Effizientere Abfallbewirtschaftung über die Grenzen hinweg, insbesondere durch ein grenzüberschreitendes Vorgehen bei der Wiederverwendung und der Wiederverwertung• Verringerung des Einsatzes von Schadstoffen und ihrer Emissionen
C	C1	Verbesserung der Effektivität und des inklusiven Charakters der Arbeitsmärkte und des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen durch Entwicklung sozialer Infrastruktur und Förderung der Sozialwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Kenntnis des Arbeitsmarkts auf grenzüberschreitender Ebene und gemeinsames Arbeitsmarkt-Monitoring• Erleichterung und stärkere Strukturierung des Abgleichs von Angebot an und Nachfrage nach Beschäftigungsmöglichkeiten• Förderung des Aus- und Weiterbildungsangebots sowie der Entwicklung und des Erwerbs von nachgefragten Kompetenzen, auch in digitaler Form• Abbau der rechtlichen, administrativen, sachlichen, sprachlichen und kulturellen Hindernisse für die Schaffung eines grenzübergreifenden Arbeitsmarktes• Förderung der grenzübergreifenden beruflichen Mobilität
C	C2	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">• Stärkung der Kenntnis des vorhandenen Bildungs- und Ausbildungsangebots auf grenzüberschreitender Ebene und verbesserte Information hierüber



		barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	<ul style="list-style-type: none">• Abbau der rechtlichen, administrativen, finanziellen, sachlichen, sprachlichen und kulturellen Hindernisse im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung• Entwicklung eines gemeinsamen Angebots für die allgemeine Bildung und die berufliche (duale) Ausbildung für alle Altersgruppen (einschließlich E-Learning)• Förderung der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit am Oberrhein für alle Altersgruppen und in den verschiedensten Formen• Förderung der grenzübergreifenden Mobilität bei der Schul-, Aus- und Weiterbildung für alle Altersgruppen
C	C3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none">• Bessere Kenntnis der Gesundheits- und Pflegesysteme und der Angebote der Gesundheits- und Pflegeversorgung auf grenzüberschreitender Ebene und gemeinsames Monitoring• Bessere Information über bestehende Zugänge zur Gesundheits- und Pflegeversorgung über die Grenze hinweg und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen auf grenzüberschreitender Ebene• Erleichterung des Zugangs zur Gesundheits- und Pflegeversorgung und personalisierten Behandlungsangeboten auf grenzüberschreitender Ebene, insbesondere mittels der wechselseitigen Anerkennung von Standard und Kosten, eines besseren Versorgungsangebots dies- und jenseits der Grenze sowie der Beseitigung rechtlicher und administrativer Hindernisse• Stärkung der Attraktivität von Standorten mit Defiziten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und Ausbau der Nahversorgung mit Gesundheitsdienstleistungen auf grenzüberschreitender Ebene• Gemeinsame Nutzung von Geräten und Infrastrukturen auf grenzüberschreitender Ebene, inklusive einer abgestimmten Spezialisierung, sowie Schaffung gemeinsamer Versorgungsinfrastrukturen im Gesundheitsbereich• Weiterentwicklung der Digitalisierung im Gesundheitsbereich zur leichten Kommunikation und Abstimmung auf



			grenzüberschreitender Ebene und zur Deckung von Bedarfen, die von nationalen Politiken oder Förderinstrumenten in diesem Bereich (einschließlich der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne) nicht abgedeckt werden.
C	C4	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation spielen	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Nutzung und Förderung des Natur- und Kulturerbes sowie der am Oberrhein vorhandenen kulturellen und touristischen Angebote und Förderung eines gemeinsamen oder aufeinander abgestimmten kulturellen und touristischen Standortmarketings• Förderung der Entwicklung neuer gemeinsamer kultureller und touristischer Angebote• Grenzüberschreitende Entwicklung und Strukturierung der Kultur- und der Tourismuswirtschaft• Gemeinsame Begleitung der Akteure in den Sektoren Kultur und Tourismus angesichts neuer Problemstellungen• Grenzüberschreitende Unterstützung der Beschäftigung und von Unternehmensgründungen in diesen Sektoren
D	D2	Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützung der Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten der KMU durch die Schaffung neuer Absatzmärkte und neuer Wertschöpfungsmodelle für die KMU auf grenzüberschreitender Ebene• Förderung der Entwicklung wachstums-, innovations- und beschäftigungsstarker Branchen auf grenzüberschreitender Ebene• Förderung eines gemeinsamen Standortmarketings, u. a. durch digitale Lösungen• Gemeinsame Begleitung der KMU angesichts neuer Problemstellungen
E	E1	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer	<ul style="list-style-type: none">• Ausbau und Strukturierung des Austauschs über rechtliche und administrative Problemstellungen, die eine Vertiefung oder eine



		<p>Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen</p>	<p>effizientere Behandlung erfordern bzw. die bislang noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden, auch durch eine stärkere grenzübergreifende Nutzung von Daten</p> <ul style="list-style-type: none">• Identifizierung und Beseitigung der rechtlichen, administrativen, sachlichen, sprachlichen und kulturellen Hindernisse, die die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungseinrichtungen Maßnahmen zugunsten der Zivilgesellschaft und von Bürgerinnen und Bürgern behindern, u.a. durch die Erprobungen neuer Verfahren• Verbesserung der Governance der gemeinsam verwalteten Einrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit• Vereinfachung des bestehenden Angebots grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen, insbesondere durch die verstärkte Digitalisierung in den Verwaltungseinrichtungen• Harmonisierung administrativer und rechtlicher Verfahrensweisen auf grenzüberschreitender Ebene und Entwicklung neuer Angebote grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen, auch in digitaler Form• Stärkere Ausrichtung der Zusammenarbeit auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Bürgerinnen und Bürger
E	E2	<p>Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erleichterung der Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern, um sie zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Zusammenarbeit und am Zusammenleben in der Grenzregion zu beteiligen

Die Projektideen müssen zwingend in einem der vorstehend aufgeführten Themenbereiche angesiedelt sein und einen Beitrag zu mindestens einer der grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des ausgewählten spezifischen Ziels leisten.

Ausführlichere Informationen zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen und den Maßnahmenarten, die im Rahmen der verschiedenen spezifischen Ziele des Programms Gegenstand einer Kofinanzierung sein können, sind auf der Website des Programms zu finden (Rubrik „Dokumente und Tools“), insbesondere im [Programm](#) Interreg Oberrhein 2021-2027. Darüber hinaus steht den Projektträgern das Gemeinsame Sekretariat des Programms für alle Fragen zur Verfügung.

Der Projektauftrag deckt nicht die spezifischen Ziele B.1 (Mobilitätsprojekte außerhalb der transeuropäischen Netze) und B.2 (Mobilitätsprojekte im Rahmen der transeuropäischen Netze) und auch nicht das spezifische Ziel D.1 „Forschungs- und Innovationskapazitäten“ ab. Projektideen aus der Priorität B können im Rahmen der fortlaufenden Programmierung eingereicht werden.

Die Programmierung von Projekten im Bereich des spezifischen Ziels D.1 („Forschungs- und Innovationskapazitäten“) ist nicht möglich.

Die Forschungs- und Hochschuleinrichtungen können sich an Projektideen beteiligen, die im Rahmen des Projektauftrags eingereicht werden, sofern die Projektidee in einem der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten spezifischen Ziele angesiedelt ist.

Für den Fall, dass Unklarheit darüber besteht, welche Auswahlmodalitäten für die jeweiligen spezifischen Ziele gelten, wird empfohlen, sich an das Gemeinsame Sekretariat zu wenden.

2.3 Arten von Projekten, die im Rahmen dieses Projektauftrags erwartet werden

Im Rahmen dieses Projektauftrags werden Projekte mit strukturierender Wirkung erwartet, deren Ziel es ist, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den verschiedenen von dem Projektauftrag abgedeckten Themenbereichen und spezifischen Zielen mittels gemeinsamer Maßnahmen zu stärken, die in der gesamten Oberrheinregion oder eventuell in einem kleineren Gebiet umgesetzt werden.

Der Projektauftrag deckt folgende Arten von Projekten nicht ab:

- Projekte von strategischer Bedeutung¹
- Kleinprojekte, die in der Förderperiode 2021-2027 im Rahmen von Kleinprojektfonds finanziert werden

Für die Projekte von strategischer Bedeutung und die Kleinprojektfonds kommen im Hinblick auf die Aufnahme in die Förderung die für die fortlaufende Programmierung geltenden Modalitäten zur Anwendung. Für den Fall, dass Unklarheit darüber besteht, ob es sich bei einer Projektidee um

¹ Siehe die Liste der Projekte von strategischer Bedeutung in der Anlage des Programms Interreg 2021-2027, [das hier abgerufen werden kann](#).

ein Projekt von strategischer Bedeutung oder einen Kleinprojektfonds handelt, wird empfohlen, sich an das Gemeinsame Sekretariat zu wenden.

3. Rechtlicher Rahmen

Die im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs eingereichten Projektideen müssen den europäischen, den nationalen sowie den programmspezifischen Vorgaben des Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 entsprechen.

Die Förderbedingungen finden Sie im Internet-Auftritt des Interreg Oberrhein Programms sowie im Programmhandbuch, das ebenfalls auf der Internetseite des Programms abgerufen werden kann. Die Bestimmungen zu den Auswahlmodalitäten für diese Projektausschreibung sind im Themenblatt „Auswahlmodalitäten“ beschrieben, das den Antragsunterlagen für die vorliegende Projektausschreibung beiliegt.

Es wird empfohlen, am Anfang der Projektvorbereitungen diese Modalitäten für die Projektauswahl sowie die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben gründlich zu lesen.

4. Finanzieller Rahmen

4.1 Für diesen Projektaufruf verfügbare Mittel

Verfügbare Mittelausstattungen

Nach der Sitzung des Begleitausschusses des Interreg Oberrhein Programms am 20. Mai 2025 beläuft sich der Betrag der noch für die Prioritäten A, C, D und E verfügbaren Mittel auf ca. **6,3 Millionen Euro**², die sich wie folgt aufteilen:

- Priorität A: etwa 2.949.000,00 €
- Priorität C: etwa 2.400.000,00 €
- Priorität D: etwa 200.000,00 €
- Priorität E: etwa 753.000,00 €

Mit diesem Projektaufruf verfolgen die Partner des Interreg Oberrhein Programms das Ziel, den Gesamtbetrag dieser verbleibenden Mittel zuzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Begleitausschuss vier Mittelausstattungen festgelegt, die den jeweils für die Prioritäten A, C, D und E verbleibenden Mitteln entsprechen, wie sie vorstehend aufgeführt sind.

² Für Informationen zu den noch für die Priorität B verfügbaren Mitteln und zu den Auswahlmodalitäten wenden Sie sich bitte an das Gemeinsame Sekretariat.

Zusätzliche Mittelausstattungen

Jede dieser Mittelausstattungen kann sich erhöhen, falls zuvor im Rahmen der Prioritäten A, C, D und E in die Förderung aufgenommene Projekte nicht alle ihnen zugewiesenen Mittel verausgaben sollten oder wenn im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Förderperiode Flexibilisierungsmaßnahmen ergriffen würden.

Diese zusätzlichen Mittelausstattungen, die aus den Mittelrückflüssen der bereits zu einem früheren Zeitpunkt in die Förderung aufgenommenen Projekte resultieren, lassen sich einsetzen, um ein oder mehrere zusätzliche Projekte zu kofinanzieren, nachdem der Betrag der im Rahmen der Prioritäten noch verfügbaren Mittel zugewiesen wurde. In diesem Fall wird/werden das betroffene Projekt bzw. die betroffenen Projekte als „Abschlussprojekt/e“³ betrachtet. Für diese Abschlussprojekte werden dann spezielle Bedingungen für die Zuweisung der Kofinanzierungsmittel gelten, die nachstehend aufgeführt sind.

In jedem Fall ist für die Festlegung des Gesamtbetrags der Mittel, der im Rahmen des Projektaufrufs zugewiesen wird, sowie für die Festlegung der Modalitäten für die Zuweisung dieser Mittel an die ausgewählten Projekte der Begleitausschuss zuständig. Letzterer wird nach der ersten Phase des Projektaufrufs den endgültigen Betrag der Mittel festlegen, der für die einzelnen Prioritäten bereitzustellen ist.

Nähere Einzelheiten zu den sogenannten „Abschlussprojekten“:

Da diese Projekte aus Mittelrückflüssen finanziert werden, können nur Projektideen, die die folgenden Kriterien erfüllen, Abschlussprojekte sein:

- Finanzielle Stabilität der Projektpartner, damit insbesondere die Fähigkeit, die Ausgaben über einen längeren Zeitraum vorzufinanzieren als bei den klassischen Projekten;
- Art des Projekts: Bestimmte Projekte können angesichts ihrer Art und der vorgesehenen Umsetzung (z. B. in mehreren Etappen) besser als „Abschlussprojekte“ geeignet sein als andere.

Da mittels des Projektaufrufs mehrere Projektideen aus Mittelrückflüssen finanziert werden können (zusätzliche Mittelausstattung), wird der Begleitausschuss auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien entscheiden, welche der Projektideen, die für eine Aufnahme in die zweite Phase des Projektaufrufs infrage kommen, „Abschlussprojekte“ sein können. Der Begleitausschuss kann unter Berücksichtigung der Merkmale der eingereichten Projektideen und der vorgesehenen Konsortien bei der Auswahl der Projektideen, die als „Abschlussprojekte“ zu betrachten sind, von der Reihenfolge des Rankings abweichen.

³ Abschlussprojekte sind Projekte, die teilweise oder vollständig aus Mittelrückflüssen finanziert werden.

Nähere Einzelheiten zu den für die Endphase der Förderperiode verbleibenden Mitteln:

Sollten sich in der Endphase der Förderperiode zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, kann der Begleitausschuss (oder in dessen Auftrag die Arbeitsgruppe) beschließen, zusätzliche Projektideen von der Warteliste zu bitten, einen Förderantrag einzureichen (siehe Punkt 5.3).

Da diese zusätzlichen Projektideen unter Verwendung von Mittelrückflüssen finanziert werden, sind in einem solchen Fall die vorstehend festgelegten Kriterien heranzuziehen. In die zweite Phase aufgenommen werden können nur diejenigen Projektideen auf der Warteliste, die die vorstehenden Kriterien erfüllen. In dieser Hinsicht kann der Begleitausschuss falls erforderlich von der Reihenfolge des Rankings abweichen.

4.2 Finanzierungsmodalitäten

Der EFRE-Fördersatz, der den einzelnen ausgewählten Projekten gewährt wird, unterscheidet sich je nach Priorität:

- Bei den Prioritäten A, C und E beläuft sich der Fördersatz auf 60 %.
- Bei der Priorität D beträgt der Fördersatz 50 %.

Das förderfähige Mindestfinanzvolumen beträgt 100.000 € (an Ausgaben). Das entspricht einem EFRE-Förderbetrag in Höhe von 60.000 € für Projekte in den Prioritäten A, C oder E und in Höhe von 50.000 € für Projekte in die Priorität D.

Das maximale förderfähige Finanzvolumen beträgt für die Gesamtheit der französischen und deutschen Partner eines Projektes 5.000.000 € (an Projektkosten). Dem entspricht ein maximaler EFRE-Förderbetrag in Höhe von 3.000.000 € für Projekte in den Prioritäten A, C oder E und in Höhe von 2.500.000 € für Projekte in die Priorität D.

Die Kofinanzierung erfolgt in Form einer Erstattung der tatsächlich erfolgten und förderfähigen Ausgaben.

Das grundsätzliche Verbot der Europäischen Union von Doppelfinanzierungen ist zu beachten. Demnach dürfen Ausgaben, die im Rahmen von Projekten des vorliegenden Aufrufs geltend gemacht werden, nicht durch eine andere Finanzierungsquelle der Europäischen Union gefördert werden.

Projektpartner, die eine Förderung aus EFRE-Mitteln erhalten, müssen zur Durchführung des Projekts ausreichende zusätzliche Kofinanzierungsmittel bereitstellen. Dies kann durch Eigenmittel und/oder in Form einer finanziellen Beteiligung von Dritten (kofinanzierende Projektpartner) erfolgen.

Die Projektpartner müssen zudem über ausreichende administrative und finanzielle Kapazitäten verfügen, um die Umsetzung des Projekts und das Erreichen der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts durch den Begleitausschuss festgelegten Ziele sicherzustellen.



4.3 Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben dürfen ausschließlich den für die Durchführung eines Projekts vorgesehenen Kosten entsprechen. Die förderfähigen Ausgaben sind auf die folgenden Kostenkategorien und deren Kombinationen beschränkt:



Kostenkombinationen im SYNERGIE-CTE Tool	Für den Projektträger (EU)	Für alle andere Projekt-partner	Für den Projektträger (EU)	Für alle andere Projekt-partner	Für den Projektträger (EU)	Für alle andere Projekt-partner	Für alle Projekt-partner gültig	Für alle Projekt-partner gültig
	Kombination 1	Kombination 2	Kombination 3	Kombination 4	Kombination 5	Kombination 6	Kombination 7	Kombination 8
Personalkosten	Methode 1: 20 % der direkten Kosten	Methode 1: 20 % der direkten Kosten	Methode 2: Einheitskosten	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten	Methode 3: Realkosten	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten
Büro- und Verwaltungskosten	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	Restkosten: 40% der Personalkosten	Restkosten: 40% der Personalkosten
Reise- und Unterbringungskosten	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste	15 % der Personalkoste		
Externe Expertise und Dienstleistungen	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
Ausrüstung	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
Infrastruktur und Bauarbeiten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
Projektvorbereitungskosten für den Projektträger (EU)	Pauschalbetrag EU		Pauschalbetrag EU		Pauschalbetrag EU			
Projektabschlusskosten für den Projektträger (EU)	Pauschalbetrag EU		Pauschalbetrag EU		Pauschalbetrag EU			
Projektvorbereitungskosten (CH)		Pauschalbetrag CH		Pauschalbetrag CH		Pauschalbetrag CH		
Projektabschlusskosten (CH)		Pauschalbetrag CH		Pauschalbetrag CH		Pauschalbetrag CH		

Alle geltend gemachten Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen.

Für die Kostenkombinationen 1, 3 und 5 kann seitens der jeweiligen Projektträger der Pauschalbetrag zur Förderung der Projektvorbereitungskosten geltend gemacht werden. Der Pauschalbetrag beläuft sich auf Kosten in Höhe von 32.800 €. Für Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht in die Förderung aufgenommen werden, kann dieser Pauschalbetrag nicht geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen enthalten die [Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben](#) des Programms.

Wichtige Information: Der Höchstbetrag für die Ausgaben, der im eingereichten Kurzformular angegeben ist, kann in der zweiten Phase des Projektaufrufs nicht nach oben korrigiert werden. Wenn keine Forderungen der Arbeitsgruppe vorliegen (z. B. Aufnahme zusätzlicher Partner), können die geplanten Kosten später nicht angehoben werden. Daher wird empfohlen, die Projektkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten genau zu schätzen, unabhängig von den für das Programm existierenden vereinfachten Kostenoptionen.

4.4 Projektdauer und Zeitraum der Förderfähigkeit

Die empfohlene Projektdauer beträgt 36 Monate. In hinreichend begründeten Fällen kann sie mehr als 36 Monate betragen. Eine solche Abweichung von der empfohlenen Dauer des Durchführungszeitraums muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Kurzformulars beantragt werden.

In jedem Falle darf die Dauer des Durchführungszeitraums der im Rahmen dieses Projektaufrufs eingereichten Projektideen den 30. Juni 2029 nicht überschreiten.

Die Termine für den Beginn und das Ende des Durchführungszeitraums des Projekts sind im vollständigen Förderantrag anzugeben.

Die Genehmigung der im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs ausgewählten Projekte ist frühestens für Sommer 2026 geplant. Der Start der Projekte ist frühestens ab dem 01.06.2026 möglich, unter der Voraussetzung, dass:

- die Projektidee für die zweite Phase des Projektaufrufs zugelassen wurde;
- der Vollertrag vor dem 01.06.2026 beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht wurde.

Der Beginn der Durchführung eines Projekts vor seiner Aufnahme in die Förderung stellt in keiner Weise eine Vorwegnahme der Entscheidung des Begleitausschusses dar:

- Bereits getätigte Ausgaben für ein Projekt, das letztlich nicht vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen wird, können nicht gefördert werden.
- Bereits getätigte Ausgaben für ein Projekt, das vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen wird, werden grundsätzlich rückwirkend als förderfähig betrachtet, und zwar ab dem im Kurzformular angegebenen Datum des Beginns des Durchführungszeitraums, frühestens jedoch zum 01.06.2026 (siehe oben).

5. Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

5.1 Partnerschaft

Die Anforderungen hinsichtlich der Projektpartnerschaft finden sich unter Punkt 2.2.1 im Themenblatt „Auswahlmodalitäten für die themenübergreifende Projektausschreibung 2025“.

Um am vorliegenden Projektauftrag teilzunehmen, ist eine **grenzüberschreitende Projektpartnerschaft** einzurichten, die bei der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung des Projekts zusammenarbeitet. Die Projektpartner müssen aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten stammen.

Die grenzüberschreitende Projektgruppe umfasst den Projektträger, einen oder mehrere kofinanzierende und/oder Ausgaben tätigende Partner sowie ggf. einen oder mehrere assoziierte Partner⁴.

Der Projektträger und die kofinanzierenden und/oder Ausgaben tätigen Partner müssen über ausreichend administrative, finanzielle und operative Kapazität verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

Die Projekte kommen nur dann für eine Förderung aus Programmmitteln infrage, wenn sie einen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und einen Nutzen für das Programmgebiet aufweisen. Die Beteiligung von Partnern, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben, ist unter Beachtung der im Themenblatt „Auswahlmodalitäten für die themenübergreifende Projektausschreibung 2025“ beschriebenen Bedingungen möglich.

5.1.1 Projektträger

Der Projektträger wird aus dem Kreis der Begünstigten oder der kofinanzierenden Partner des Projekts benannt. Dabei muss es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handeln, die ihren Sitz in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz oder in Frankreich hat.

Der Projektträger ist während der Antragsphase für die inhaltliche Vorbereitung des Projektantrags zuständig. Wird ein Projekt im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags genehmigt, ist er zudem für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Dies betrifft sowohl die Überwachung der Umsetzung der Projektmaßnahmen als auch die finanzielle und administrative Projektumsetzung. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Projektpartner dem Projektträger über ihre Aktivitäten im Rahmen des Projekts Bericht zu erstatten.

Der Projektträger ist alleiniger Ansprechpartner des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde des Programms. Er ist alleiniger Empfänger der ausgezahlten Fördermittel für das gesamte Projekt und ggf. zuständig für deren Weiterleitung an die verschiedenen Begünstigten.

⁴ Ein Konsortium, das aus einem oder mehreren Ausgaben tätigen Partnern auf einer Seite der Grenze und einem assoziierten Partner auf der anderen Seite der Grenze besteht, reicht nicht aus, um das Konsortium als grenzüberschreitend zu betrachten.

5.1.2 Schweizerische Partner

Die Förderkulisse des Programms umfasst die fünf Kantone der Nordwestschweiz. Schweizerische Partner können sich folglich am Projektauftrag beteiligen, und zwar als kofinanzierende und/oder Ausgaben tätigende oder assoziierte Partner.

Sie können jedoch nicht Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln sein. Die Förderung aus Programmmitteln bleibt ausschließlich den deutschen und französischen Begünstigten vorbehalten.

Die Ausgaben tätigenden, schweizerischen Partner haben die Möglichkeit, eine Kofinanzierung von schweizerischer Seite zu beantragen, z.B. durch die Kantone und/oder die Schweizerische Eidgenossenschaft („Neue Regionalpolitik“).

Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Beteiligung der Schweiz ist bei der Regio Basiliensis (IKRB):

Andreas DOPPLER
Leiter Förderprogramm
Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel
+41 (0)61 915 15 15
andreas.doppler@regbas.ch
<https://www.regbas.ch/de/foerderprogramme/interreg-a-oberrhein/>

5.2 Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags

Die im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags geltenden Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl finden sich im Themenblatt „Auswahlmodalitäten“.

Die Auswahl der Projekte obliegt dem Begleitausschuss. Zusätzlich zu den für das Programm festgelegten strategischen Leitlinien stützt sich der Begleitausschuss bei seiner Entscheidung über die Projektauswahl auf das untenstehende System für die Bewertung der Projekte. Anhand der Benotung der einzelnen Kurzformulare und der nachstehend aufgeführten Kriterien erstellt das Gemeinsam Sekretariat ein Ranking der eingereichten Kurzformulare, das der Arbeitsgruppe und dem Begleitausschuss zur Beratung übermittelt wird.

Im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags erfolgt das Ranking nach Prioritäten. Insgesamt werden somit vier Rankings erstellt, denen die entsprechenden unter Punkt 4.1 festgelegten Mittelausstattungen zugeordnet sind: 1) ein Ranking der für die Priorität A eingereichten Projektideen, 2) ein Ranking der für die Priorität C eingereichten Projektideen, 3) ein Ranking der für das spezifische Ziel D.2 eingereichten Projektideen und 4) ein Ranking der für die Priorität E eingereichten Projektideen.

Auf der Grundlage des für jede der Prioritäten erstellten Rankings wird eine Warteliste erstellt. Somit wird sich das Ranking der Projektideen aus Folgendem zusammensetzen: einer Shortlist der Projektideen, die in die zweite Phase des Projektaufrufs aufgenommen werden, und einer Warteliste. Letztere kann eventuell zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden, um weitere Projektideen in die zweite Phase (Erstellung eines Förderantrags) aufzunehmen, falls in der Endphase der Förderperiode weitere Mittel frei werden sollten.

Die zu bewertenden Aspekte ergeben sich aus den im Themenblatt „Auswahlmodalitäten“ festgelegten Kriterien und den folgenden Gesichtspunkten:

Erste Komponente: Bewertung der Förderfähigkeit der Projekte

- Aspekt 1.1 Förderfähigkeit der Projektpartnerschaft (Ja/Nein)
- Aspekt 1.2 Projektdauer und finanzieller Rahmen (Ja/Nein)
- Aspekt 1.3 Einordnung des Projekts in die Programmstrategie (Ja/Nein)
- Aspekt 1.4 Grenzüberschreitende Dimension des Projekts (Ja/Nein)
- Aspekt 1.5 Vereinbarkeit des Projekts mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Ja/Nein)

Einrichtungen, die eine Projektidee im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs einreichen, werden darauf aufmerksam gemacht, dass für Projektideen, die nicht bei allen fünf Aspekten der Komponente 1 ein „Ja“ erhalten, keine Bewertung im Rahmen der Komponente 2 und somit auch keine Priorisierung vorgenommen werden kann.

Zweite Komponente: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte

- Aspekt 2.1 Einordnung des Projekts in die Programmstrategie
 - Beitrag des Projekts zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-8 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu den Outputindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-4 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-2 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen (0-4 Punkte)
 - Stichhaltigkeit des vorgesehenen funktionalen Gebiets für die Projektumsetzung (0-2 Punkte)
- Aspekt 2.2 Qualität und Wirkung des Projekts
 - Qualität und Zweckmäßigkeit der Partnerschaft (0-8 Punkte)
 - Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts (0-8 Punkte)
 - Innovativer Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
 - Strukturierender Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
 - Fortbestand und langfristige Tragfähigkeit des Projekts (0-4 Punkte)
- Aspekt 2.3 Kohärenz des Projekts
 - Kohärenz des vorgesehenen Durchführungszeitraums des Projekts in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)

- Kohärenz der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Projekts und die erwarteten Ergebnisse (0-8 Punkte)
- Angemessenheit der beantragten EFRE-Kofinanzierung angesichts der mit dem Projekt erwarteten Ergebnisse (0-6 Punkte)
- Aspekt 2.4 Aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union
 - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (0-1 Punkt)
 - Gleichstellung der Geschlechter (0-1 Punkt)
 - Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (0-1 Punkt)
 - Berücksichtigung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union (0-1 Punkt)

Jedes eingereichte Kurzformular erhält eine Punktzahl entsprechend seiner Verankerung in der Programmstrategie sowie seiner Qualität und seiner Wirkung. Sollte nach der Beratung durch die Programmpartner eine Änderung der Punktzahl vorgenommen werden, kommt diese geänderte Punktzahl zum Tragen.

Die maximal erreichbare Punktzahl im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs beträgt 68 Punkte. Die erforderliche Mindestpunktzahl für eine mögliche Aufnahme in die Förderung beträgt 32 Punkte.

Zusätzlich gilt, dass bei einem Projekt, das bei einer der Fragen der Aspekte 2.1 bis 2.3⁵ 0 Punkte erhält, davon ausgegangen wird, dass es nicht die notwendige Qualität aufweist, um für eine Förderung aus Programmmitteln infrage zu kommen. Dies gilt auch dann, wenn die für das Projekt vergebene Gesamtpunktzahl unter der erforderlichen Mindestpunktzahl liegt.

5.3 Auswahlverfahren für den vorliegenden fortlaufenden Projektaufruf

Das Verfahren zur Projektauswahl umfasst zwei Etappen:

5.3.1 Etappe 1: Einreichung und Prüfung des Kurzformulars

[Das Kurzformular hier herunterladen](#)

Eine intensive Begleitung der antragstellenden Einrichtungen ist nicht möglich. Den potenziellen Antragstellern werden lediglich Informationen zum Verfahren des Projektaufrufs und/oder allgemeine Informationen zu den Auswahlkriterien bereitgestellt.

Das Kurzformular ist vom Projektträger beim Gemeinsamen Sekretariat des Interreg Oberrhein Programms einzureichen. Dem Kurzformular kann ein Anhang beigefügt werden, in dem der Inhalt des Projekts zusammenfassend beschrieben wird. Wird ein Anhang beigefügt, muss dieser

⁵ Bei Aspekt 2.1 gilt diese Regelung nicht für die beiden optionalen Auswahlkriterien:

- Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist
- Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen

zweisprachig, auf Deutsch und Französisch, sein und darf nicht mehr als insgesamt fünf Seiten umfassen.

Nach Einreichung des Kurzformulars erhalten die Projektträger eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Die Prüfung der Kurzformulare erfolgt in drei Phasen:

Erste Phase: Prüfung der Zulässigkeit der Kurzformulare

Nach Eingang der Kurzformulare überprüft das Gemeinsame Sekretariat, ob die Kurzformulare die formalen Aspekte des Projektaufrufs erfüllen und somit zulässig sind. Nur die Kurzformulare, bei denen die nachstehenden Aspekte erfüllt sind, werden als zulässig erachtet, sodass sie einer Bewertung (siehe Punkt 5.2) unterzogen werden und Gegenstand einer Priorisierung sein können.

- Das Kurzformular muss innerhalb der im Projektaufruf festgelegten Frist eingereicht werden (vgl. Punkt 6);
- Das Kurzformular muss an die E-Mailadresse projekte.interreg.oberrhein@grandest.fr geschickt werden;
- Das Kurzformular muss in einer PDF- und in einer Word-Fassung eingereicht werden;
- Es ist das für diesen Projektaufruf spezifische Kurzformular zu verwenden;
- Das Kurzformular muss vollständig sein und gemäß den im Kurzformular angegebenen Vorgaben ausgefüllt werden (u.a. Einhaltung der maximalen Zeichenanzahl, einschließlich Leerzeichen);
- Das Kurzformular muss durchgängig in französischer und deutscher Sprache ausgefüllt werden;
- Das Kurzformular muss den formalen Anforderungen des Projektaufrufs entsprechen:
 - o Zeitplan:
 - Der im Zeitplan des Kurzformulars angegebene Projektbeginn darf nicht vor dem 01.06.2026 liegen.
 - Das Enddatum des Projekts darf nicht nach dem 30.06.2029 liegen.
 - o Finanzierungsplan:
 - Der EFRE-Fördersatz muss für Projekte aus den Prioritäten A, C oder E bei 60 % liegen, bei Projekten aus der Priorität D bei 50%.
 - Für Projekte aus den Prioritäten A, C und E muss die beantragte EFRE-Fördersumme zwischen 60.000 € und 3.000.000 € liegen, für Projekte aus der Priorität D zwischen 50.000 € und 2.500.000 €.
 - Kostenplan und Finanzierungsplan müssen ausgeglichen sein.

Alle Kurzformulare, die nach der im vorliegenden Projektaufruf festgesetzten Frist oder unter der falschen E-Mailadresse eingereicht werden, werden ohne Ausnahme für unzulässig erklärt. Die Projektträger werden per E-Mail über die Unzulässigkeit ihres Kurzformulars informiert.

Kurzformulare, die innerhalb der im Projektaufruf festgesetzten Frist und unter der richtigen E-Mailadresse eingereicht werden, prüft das Gemeinsame Sekretariat hinsichtlich der Beachtung der o.g. formalen Kriterien. Sind diese nicht erfüllt, informiert das Gemeinsame Sekretariat die

betroffenen Projektträger nach Ende des Projektaufrufs über die Punkte, die zu berichtigen sind, damit das Kurzformular als zulässig betrachtet werden kann. Die Projektträger verfügen über eine Frist von 48 Stunden, um das Kurzformular zu korrigieren, anzupassen und erneut einzureichen.

Erfüllt das Kurzformular nach Ablauf dieser Nachfrist noch immer nicht alle formalen Kriterien, wird es endgültig als nicht zulässig erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass das überarbeitete Kurzformular nach Ablauf der Nachfrist von 48 Stunden übermittelt wird. In beiden Fällen werden die Projektträger per E-Mail über die Unzulässigkeit ihres Kurzformulars informiert.

Zweite Phase: Prüfung der zulässigen Kurzformulare durch das Gemeinsame Sekretariat

Nur die für zulässig erklärten Kurzformulare werden anschließend zum Gegenstand einer Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat, das anhand der im vorliegenden Projektaufruf festgelegten Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien und auf der Grundlage des für diesen Projektaufruf festgelegten Bewertungssystems die Förderfähigkeit der jeweiligen Projekte bewertet (siehe Kapitel 5.2).

Dritte Phase: Prüfung der Kurzformulare durch die Programmgremien⁶ des Programms Interreg Oberrhein

Nach der Bewertung der zulässigen Kurzformulare anhand der im Projektaufruf festgelegten Kriterien schlägt das Gemeinsame Sekretariat der Arbeitsgruppe für jede der im Rahmen dieses Projektaufrufs geöffneten Prioritäten ein erstes Ranking der eingereichten Projektideen vor. Der Bewertungsvorschlag kann im Anschluss an die Diskussionen in der Arbeitsgruppe geändert werden.

Der Begleitausschuss wird anlässlich seiner Sitzung vom 3. März 2026 auf der Grundlage des von der Arbeitsgruppe bezüglich der Benotung und des Rankings vorgelegten Vorschlags über das endgültige Ranking und die Auswahl der Projektideen entscheiden, die für eine Förderung infrage kommen.

Nach der Entscheidung des Begleitausschusses werden die Projektträger über das Ergebnis dieser ersten Etappe der Projektauswahl informiert. Nur die vom Begleitausschuss ausgewählten Projektideen werden zur Teilnahme an Etappe 2 (Siehe 5.3.2) des Auswahlverfahrens aufgefordert, d.h. zur Ausarbeitung eines vollständigen Förderantrags mittels der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE.

Der Begleitausschuss kann zu den ausgewählten Projektideen Anmerkungen machen, die von den Projektträgern und Projektpartnern bei der Ausarbeitung des vollständigen Förderantrags ggf. zu berücksichtigen sind.

Die nach dieser ersten Phase ausgewählten Projekte kommen grundsätzlich für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage. Die tatsächliche Aufnahme eines Projekts in die Förderung erfolgt jedoch erst am Ende der Etappe 2 der Projektauswahl.

⁶ Eine Darstellung der Zusammensetzung und Funktion der Programmgremien ist im Internet-Auftritt des Programms Interreg Oberrhein verfügbar.

5.3.2 Etappe 2: Ausarbeitung und Prüfung des vollständigen Förderantrags

Die Ausarbeitung des vollständigen Förderantrags erfolgt im Wesentlichen mittels der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE und mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats. Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt den Projektträgern die erforderlichen Unterlagen sowie die Zugangsdaten zu SYNERGIE-CTE.

Die anschließende Prüfung der Förderanträge erfolgt in drei Phasen:

- **1. Phase:** Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat
- **2. Phase:** Prüfung durch die Arbeitsgruppe: Diese gibt eine Stellungnahme zu den Anträgen ab und übermittelt sie dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung, sofern die Anträge ausreichend weit gediehen sind. Grundsätzlich wird jede Projektidee zweimal in Form eines Vollantrags auf EU-Förderung in der Arbeitsgruppe vorgestellt.
- **3. Phase:** Vorlage des Antrags im Begleitausschuss und diesbezügliche Beschlussfassung (frühestens anlässlich der 2. Sitzung des Begleitausschusses im Sommer 2026).

6. Verfahren zur Einreichung einer Projektidee und weitere Auskünfte

Die Einreichung der Kurzformulare erfolgt im PDF- und im Word-Format über die eigens hierfür eingereicht E-Mail-Adresse: projekte.interreg.oberrhein@grandest.fr

Frist für die Einreichung der Kurzformulare ist der Freitag, **17. Oktober 2025, 12.00 Uhr** (Straßburger Uhrzeit). Jedes nach diesem Zeitpunkt eingereichte Kurzformular wird ausnahmslos für unzulässig erklärt.

Zeitplan für den Projektaufruf:

12.06.2025 – 17.10.2025 (12.00 Uhr Straßburger Uhrzeit)	Veröffentlichung des Projektaufrufs
20.10.2025 – 31.10.2025	Berichtigung von evtl. formalen Fehlern bzw. Fehlstellen bei fristgerecht eingereichten Kurzformularen
3. März 2026	Genehmigung des Rankings der eingereichten Projektideen durch den Begleitausschuss
Ab Anfang März 2026	Aufruf zur Einreichung der vollständigen Förderanträge für die Projektideen, die für eine Kofinanzierung infrage kommen
8. oder 9. Juli 2026	Aufnahme der Projekte in die Förderung
01.06.2026	Beginn der Projektdurchführung ⁷

⁷ Es besteht die Möglichkeit eines vorgezogenen Beginns der Projektdurchführung ab dem 01.06.2026 (siehe hierzu Punkt 4.4 des vorliegenden Projektaufrufs)

NB: Von den in die zweite Phase aufgenommenen Projektideen wird erwartet, dass sie eine erste Fassung des Förderantrags im Laufe der zweiten Märzhälfte 2026 vorlegen.

Für alle weiteren allgemeinen Informationen zur Teilnahme an diesem Projektauftrag und zum Verfahren zur Einreichung eines Kurzformulars werden die Antragsteller gebeten, das Gemeinsame Sekretariat des Programms zu kontaktieren. Die [Kontaktdaten](#) der Ansprechpartner im Gemeinsamen Sekretariat des Programms sind auf der Website des Programms abrufbar.

7. Informationen und Begleitung während des Projektauftrags

In Phase 1 des Projektauftrags, in der es um die Erarbeitung und Einreichung des Kurzformulars geht, kann den Antragstellenden keine individuelle Begleitung angeboten werden. Die Antragstellenden können lediglich eine Übersicht über das Verfahren und/oder allgemeine Informationen zu den Auswahlkriterien erhalten.

Um die Antragstellenden zu unterstützen und ihnen bei ihrem Vorgehen zu helfen, sind die folgenden Kommunikations- und Begleitmaßnahmen vorgesehen:

11. Juli 2025	Frage-und-Antwort-Runde
11. September 2025	Frage-und-Antwort-Runde

Auf der Website des Programms werden zudem die Antworten auf die per E-Mail und telefonisch gestellten Fragen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.